



Brüssel, den 1. Juni 2023
(OR. en)

9975/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0072(NLE)**

**SCH-EVAL 113
VISA 112
COMIX 259**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 30. Mai 2023

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9230/23

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Belgien** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung am 30. Mai 2023 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2022 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2022 wurde in Bezug auf Belgien eine Schengen-Evaluierung im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführt. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 170 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen enthalten sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Es sollten Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen ausgesprochen werden, die Belgien zu treffen hat, um die bei der Evaluierung festgestellten Mängel zu beseitigen. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen – unter anderem im Zusammenhang mit der Einreichung von Visumanträgen innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung, der Einhaltung der Bestimmungen zur Antragsbearbeitungszeit, dem Datenschutz im Zusammenhang mit dem Online-Visumantragsportal und der Einreichung von Visumanträgen, der ordnungsgemäßen Überprüfung der Belege sowie der beschleunigten Bearbeitung von Visumanträgen von Familienangehörigen mobiler Unionsbürger – zukommt, sollten die Empfehlungen 3, 4, 6, 11, 15, 16 und 20 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.
- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
- (4) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates¹ Anwendung. Nach Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 erfolgen.
- (5) Innerhalb von zwei Monaten nach seinem Erlass sollte Belgien nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 des Rates einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Belgien der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Belgien sollte

¹ Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Allgemeines

1. Antragstellern, die einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen beabsichtigen, ungeachtet des Reisezwecks Visa für einen längerfristigen Aufenthalt ausstellen (außer im Falle von Personen, die unter die Richtlinie 2004/38/EG¹ fallen und Anspruch auf „Einreisevisa“ in Form eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt haben);
2. sicherstellen, dass das Konsulat und der externe Dienstleister der Öffentlichkeit alle einschlägigen Informationen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009² (Visakodex) zur Verfügung stellen und diese auf dem aktuellen Stand halten;
3. sicherstellen, dass Antragsteller im Einklang mit dem Visakodex ihren Visumantrag innerhalb von zwei Wochen nach der Terminbeantragung einreichen können, und dafür beispielsweise das mit der Bearbeitung von Schengen-Visa befasste Personal aufstocken und mit dem (den) externen Dienstleister(n) klären, wie die Wartezeiten bei der Terminvergabe verkürzt werden können, wenn die Verzögerungen (vor allem) auf einen Personalmangel beim (bei den) externen Dienstleister(n) zurückzuführen sind;
4. in Bezug auf das Portal „Visa On Web“ sicherstellen, dass
 - a) der Inhalt der elektronischen/Online-Fassung des Antragsformulars der neuesten Fassung des einheitlichen Antragsformulars in Anhang 9 des Visakodex-Handbuchs I entspricht;
 - b) das elektronische/Online-Antragsformular in mehreren Sprachfassungen verfügbar ist, einschließlich der Amtssprache des Gastlandes der Konsulate (z. B. auf Arabisch bei im Libanon gestellten Anträgen);
 - c) bis zur physischen Einreichung eines Antrags keine Möglichkeit besteht, auf die in das Portal eingegebenen Daten zuzugreifen, auch nicht für externe Dienstleister und die belgischen Behörden;

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77-123.

² ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1.

- d) das Portal modifiziert wird, um auszuschließen, dass der externe Dienstleister die Antragsdaten ohne Wissen und Zustimmung des Antragstellers ändern kann;
 - e) das Konsulat stets darauf hingewiesen wird, dass der externe Dienstleister Änderungen an den Antragsdaten vorgenommen hat, und dass die ursprünglich vom Antragsteller eingegebenen Informationen vom Konsulat erforderlichenfalls leicht abgerufen werden können;
 - f) in Erwartung einer Modifizierung des Systems der externe Dienstleister unverzüglich angewiesen wird, die vom Antragsteller/von der Antragstellerin eingegebenen Daten ohne seine/ihre ausdrückliche Zustimmung nicht weiter zu ändern;
 - g) der externe Dienstleister spätestens sieben Tage nach Übermittlung des Antrags an das Konsulat keinen Zugang mehr zu den in das Portal eingegebenen Daten hat;
5. die in das nationale IT-System (VisaNet) eingebetteten automatisierten Konsistenzüberprüfungen in Bezug auf die Gültigkeitsdauer des Visums überprüfen, um keine Anreize für eine unnötige Datenmanipulation durch die Visumbeamten zu schaffen;
6. unverzüglich dafür sorgen, dass gemäß dem Visakodex die Bearbeitungszeit für Visumanträge nie mehr als 45 Kalendertage beträgt und nur in Einzelfällen, insbesondere wenn eine weitere Prüfung des Antrags erforderlich ist, über 15 Kalendertage hinaus verlängert wird, indem entweder die Konsulate zur Visumverweigerung ermächtigt und die Kategorien von Anträgen, die an das Ausländeramt weitergeleitet werden müssen, weiter beschränkt werden oder indem das Personal erheblich aufgestockt wird, um die Fristen einzuhalten;
7. Fristen für die Speicherdauer von Daten im nationalen IT-System festlegen und gewährleisten, dass alte Dossiers (automatisiert) aus dem System entfernt werden;

8. bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten VIS-Verordnung¹ die Abfrage des Visa-Informationssystems bei der Prüfung von Anträgen auf Visa für einen längerfristigen Aufenthalt (oder Aufenthaltstitel) aussetzen;

Beirut

9. sicherstellen, dass Fingerabdrücke nicht erneut abgenommen werden, wenn sie im Rahmen eines früheren, weniger als 59 Monate zurückliegenden Antrags bereits abgenommen wurden;
10. die Qualität der in das Visa-Informationssystem einzugebenden Fingerabdrücke genau überwachen und die Qualitätsanforderungen an die Software zur Erfassung biometrischer Daten erforderlichenfalls anpassen;
11. die Höhe der in US-Dollar erhobenen Visumgebühr unverzüglich überprüfen und gewährleisten, dass sie dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Euro-Referenzkurs entspricht, oder die Zahlung der Visumgebühr in Euro verlangen;
12. gewährleisten, dass Antragsteller zumindest die gängigen Personenstandsdokumente in arabischer Sprache ohne Übersetzung einreichen können;
13. davon absehen, von Antragstellern systematisch die Vorlage von Kopien anderer Seiten des Reisedokuments als der Personaldatenseite zu verlangen; sollte das Konsulat es für wichtig halten, Kopien anderer Seiten des Reisedokuments – beispielsweise Seiten mit in der Vergangenheit ausgestellten Visa – aufzubewahren, dann können diese Kopien oder Scans während der Prüfung des Antrags im Konsulat oder beim externen Dienstleister unentgeltlich angefertigt werden;
14. sicherstellen, dass alle Zulässigkeitskriterien in einem einzigen Schritt überprüft werden, wenn das Konsulat mit der Prüfung des Antrags beginnt;
15. gewährleisten, dass die Eingabe eines Visumantrags in das EU-Visa-Informationssystem erst erfolgt, wenn der Antrag vom Konsulat für zulässig erklärt wurde;

¹ Verordnung (EU) 2021/1134 vom 7. Juli 2021 (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11-87).

16. sicherstellen, dass das Konsulat eine eingehendere Überprüfung der vom Antragsteller vorgelegten Belege und Informationen vornimmt;
17. gewährleisten, dass Reisedokumente im Zweifelsfall sorgfältig auf ihre Echtheit geprüft werden und dass dies auch mithilfe der technischen Mittel geschieht, die dem Konsulat zur Verfügung stehen;
18. die Anwendung des Rückkehrkontrollverfahrens überdenken, das nicht als Schutzmaßnahme zur Minderung des Migrationsrisikos betrachtet werden sollte;
19. sicherstellen, dass sich das Konsulatspersonal mit der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigen, sowie mit den Vorschriften zur Erteilung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit vertraut macht;
20. gewährleisten, dass über Visumanträge von Familienangehörigen mobiler Unionsbürger gemäß Richtlinie 2004/38/EG so bald wie möglich nach einem beschleunigten Verfahren entschieden wird;
21. unter Beibehaltung des derzeitigen kundenfreundlichen Ansatzes sicherstellen, dass die Sprache des Formblatts zur Visumsverweigerung die in Artikel 32 Absatz 2 des Visakodex festgelegte Anforderung erfüllt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin
